



Bekanntmachung der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schönkirchen am 25. September 2022

Gemäß § 84 Abs. 2 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung wird die von der Landrätin des Kreises Plön als Kommunalaufsichtsbehörde getroffene rechtskräftige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schönkirchen am 25.09.2022 bekanntgegeben.

Die Landrätin des Kreises Plön hat nach Prüfung der ihr gemäß § 83 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung von der Gemeindegewahlleiterin vorgelegten Unterlagen mit Verfügung vom 15.12.2022 folgende Entscheidung getroffen:

„Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schönkirchen vom 4. September 2022 (Hauptwahl) bzw. vom 25. September 2022 (Stichwahl) wird für gültig erklärt“.

Das von der Gemeindegewahlleiterin am 01.11.2022 bekanntgegebene endgültige Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist damit bestätigt (vgl. § 83 Abs. 2 Satz 2 GKWO).

Schönkirchen, den 09.01.2023

gez. Juliane Bohrer
Gemeindegewahlleiterin